

RECHTSPRECHUNG*

Rechtliches Ergebnis obszöner persönlicher Korrespondenz zwischen zwei Personen im „Facebook Messenger“

1. Persönliche Korrespondenz zwischen zwei Personen im „Facebook Messenger“, auch wenn sie obszöne Inhalte enthält, stellt keine Verletzung von immateriellen Rechten dar.

2. Die Korrespondenz zwischen zwei Personen im "Facebook Messenger" wird nicht als veröffentlicht - angesehen.

3. Die Korrespondenz zwischen zwei Personen im „Facebook Messenger“ ist keine Grundlage für den Ersatz von immateriellen (moralischen) Schäden.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 18, 413 GZGB

Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 5. März 2021 .№ 36-810-2019

I. Der Sachverhalt

Die Klägerin forderte von der Beklagten moralischen Schadenersatz für die Feststellung einer beleidigenden/obszönen Äußerung (Stellung) in einer persönlichen Korrespondenz mit dem Facebook Messenger. In beiden Instanzen wurde der Klage nicht stattgegeben. Unter anderem hob das Berufungsgericht hervor, dass es in dem Fall kein Dokument / Beweismittel gab, um zu beweisen, dass diese Aussage von der Beklagten

öffentlich gegen den Kläger abgegeben wurde (das Gericht kam zu diesem Schluss nach Prüfung der vorgelegten Beweise). Infolgedessen stellte er keine Verletzung seiner immaterieller Rechte fest.

II. Zusammenfassung der Besprechung des Gerichts

Die Argumentation des Kassationshofs entspricht voll und ganz der Auffassung des Berufungsgerichts. Insbesondere die persönliche Korrespondenz zwischen den beiden Personen im „Facebook Messenger“ hielt er nicht für öffentlich, da diese Kommunikation direkt zwischen den beiden Subjekten geführt wurde.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es selbst dann, wenn eine Offenlegung stattgefunden hätte, für die Qualifikation wichtig gewesen wäre, zu bestimmen, welchem Zweck sie diene und welches Rechtsergebnis diese Handlung hatte (Beweislast in einem nicht-finanziellen Rechtsstreit). Dementsprechend bestätigte der Kassationshof die Entscheidung des Berufungsgerichts.

III. Kommentar

Die Argumentation des Kassationshofs soll vollständig berücksichtigt werden. Wenn zwischen zwei Personen eine persönliche Kommunikation besteht, entbehrt die darin enthaltene

* Aus dem Georgischen von *Teimuraz Lomidze*.

Verletzung von immateriellen Rechten, insbesondere die Aufforderung zur Verleugnung (Verleumdung), würde rechtslogisch fehlen (gemäß Art. 18 GZGB und einem Sondergesetz). Da keine Verletzung von immateriellen Rechten vorliegt, besteht keine Voraussetzung für den Ersatz von immateriellen Schäden.

Interessant ist beispielsweise die Fokussierung auf einen Ausnahmefall: Erfolgt die Korrespondenz im Facebook Messenger zwischen mehr als zwei Personen, kann eine gesonderte Aussage (Äußerung der Meinung) mit Veröffentlichung

gleichgesetzt werden. Wenn zum Beispiel 11 Personen in der Korrespondenz enthalten sind und einer von ihnen gegenüber den anderen obszöne Wörter verwendet (oder ihn verleumdet usw.), kann der Anspruch wegen Veröffentlichung in nicht-klassischer Form gestellt werden. Daher wäre eine formale Herangehensweise an dieses Thema allein nicht angebracht, und es ist wichtig, den Personenkreis und den Inhalt der Kommunikation zu bestimmen, wenn die Kommunikation im „Facebook Messenger“ diskutiert wird.

Sergi Jorbenadze